

Eltern getrennt – und wem darf man jetzt Auskunft geben?

Die Anzahl geschieden oder getrennt lebender Eltern hat zugenommen. Das hat auch Einfluss auf die Schule. Lehrpersonen müssen wissen, wem sie was sagen dürfen. Für die Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber Mutter und Vater gibt es klare Regeln.

Mit der Scheidung oder Trennung wird die Ehe oder Beziehung zwischen der Mutter und dem Vater beendet, nicht aber die Verwandtschaft mit dem Kind. Elternteil bleibt man. Als Regelfall sieht auch das Zivilgesetzbuch seit dem Jahr 2014 vor, dass eine Scheidung oder Trennung keinen Einfluss auf die elterliche Sorge beziehungsweise das Sorgerecht hat, sondern die Mutter und der Vater die elterliche Sorge auch nach einer Auflösung der elterlichen Beziehung gemeinsam ausüben.¹ Die Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge müssen grundsätzlich sämtliche Entscheidungen mit Blick auf das Wohl des Kindes gemeinsam fällen. Kein Elternteil hat einen Vorrang oder einen Stichentscheid.²

Dies bedeutet in der Praxis aber nicht, dass bei jedem Entscheid immer beide Elternteile mitwirken müssen. Ohne Anhaltspunkte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern nicht funktioniert, darf die Schule und dürfen die Lehrpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.³ Gleiches gilt auch in Bezug auf die generelle Informations- und Auskunftspflicht in schulischen Belangen, die jedem Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge zusteht.

Die betroffene Lehrperson darf sich darauf verlassen, dass die Zusammenarbeit funktioniert und sich die Elternteile gegenseitig informieren. Es reicht, die Informationen dem Kind mit nach Hause zu geben oder ein Elternteil direkt zu informieren. Es steht dem nicht kontaktierten Elternteil aber frei, Informationen von der Schule zu fordern, selbst wenn diese bereits dem anderen Elternteil Auskunft erteilt hat. Sofern sich jedoch abzeichnet oder bekannt ist, dass der Austausch zwischen den Eltern nicht funktioniert, muss die Schule beide Elternteile separat informieren und um Zustimmung zu Entscheiden ersuchen. Dies ist eine Folge aus den gesetzlich vorgesehenen gleichen Rechten und Pflichten der gemeinsam Sorgerechtigten. Doch nicht nur aus rechtlichen Gründen ist ein Einbezug von beiden Elternteilen bei Konfliktsituationen von Vorteil. Der Einbezug hilft auch zu verhindern, dass ein Konflikt wegen Informationen oder Auskünften von zerstrittenen Eltern in die Schule getragen wird.

Alleinige elterliche Sorge

Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern ein Mindestmass an Übereinstimmung aufweisen und wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können. Wenn dies nicht gegeben ist, liegt ein Ausnahmefall vor und die elterliche Sorge wird ausschliesslich einem Elternteil zugesprochen. Dies aber nur, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.⁴ Insbesondere bei einem schwerwiegenden elterlichen Dauerkonflikt oder bei fehlender Kooperationsfähigkeit wird dies bejaht.⁵ In diesen Fällen

«Ohne Anhaltspunkte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern nicht funktioniert, darf die Schule und dürfen die Lehrpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.»

entscheidet der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge allein. Dem nichtsorgeberechtigten Elternteil kommt einzig ein Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht zu.⁶ Dessen Sinn und Zweck ist, die nichtsorgeberechtigte Person an der Entwicklung des Kindes teilhaben zu lassen. Sie soll die Möglichkeit erhalten, das Kind zu unterstützen, indem sie den Kontakt aufnehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen kann – daran hat sich auch die Schule zu halten. Die Entscheidungsbefugnis des sorgeberechtigten Elternteils ist durch dieses Recht aber nicht eingeschränkt. Eine von der sorgeberechtigten Person gefällte Entscheidung bleibt auch ohne Zustimmung des andern Elternteils rechtsgültig. Das Gesetz gewährt dem nichtsorgeberechtigten Elternteil lediglich ein Mitspracherecht, keinesfalls aber ein Mitentscheidungsrecht.⁷

Informations- und Anhörungsrecht

Über besondere Ereignisse im Leben des Kindes soll auch der Elternteil ohne elterliche Sorge informiert werden. Das betrifft in schulischen Belangen unter anderem

wichtige Prüfungen oder Veranstaltungen. Vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, ist der nichtsorgeberechtigte Elternteil rechtzeitig anzuhören. Darunter fallen in erster Linie Promotionsentscheide, Disziplinar massnahmen oder Fragen betreffend die berufliche Ausbildung. Das Informations- und Anhörungsrecht berechtigt den Nichtsorgeberechtigten und verpflichtet den Sorgeberechtigten und verpflichtet den Sorgeberechtigten.⁸ Dritte trifft bei alleiniger elterlicher Sorge keine Verpflichtung, zu informieren oder anzuhören. Für Lehrpersonen besteht somit keine generelle Pflicht, den nichtsorgeberechtigten Elternteil von sich aus zu informieren oder anzuhören – aber sie dürfen informieren und anhören.

Auskunft gegenüber Dritten

Der oder die Nichtsorgeberechtigte hat ein Auskunftsrecht und kann bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen, dies auch ohne Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils.⁹ Dazu muss der betroffene Elternteil aber aktiv auf die Lehrperson

«Über besondere Ereignisse im Leben des Kindes soll auch der Elternteil ohne elterliche Sorge informiert werden. Das betrifft in schulischen Belangen unter anderem wichtige Prüfungen oder Veranstaltungen.»

zugehen; es ist eine Hol- und keine Bringschuld der Schule.¹⁰ Eine einmalige Bitte um regelmässige Informationen genügt allerdings. Die Schule tut gut daran, diesen Vorgang ausreichend zu dokumentieren, damit die gewünschte regelmässige Information nicht vergessen geht.

Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne elterliche Sorge ist nachvollziehbarerweise beschränkt. Es hat sich auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes inklusive

Leistung und Verhalten im schulischen Bereich zu beschränken. Erzieherische Fragen oder Auskünfte über die familiären Verhältnisse oder den sorgeberechtigten Elternteil sind vom Auskunftsrecht ausgeklammert. Gerade kürzlich wurde entschieden, dass die Bitte der Mutter um Führung getrennter Elterngespräche dem anderen Elternteil nicht mitgeteilt werden darf.¹¹ Grund für die Beschränkung des Auskunftsrechts ist zum einen, dass das Auskunftsrecht nicht als Kontrollrecht missbraucht wird, um die Ausübung der elterlichen Sorge durch den andern zu überprüfen oder sich in dessen Erziehungsaufgaben einzumischen. Zum anderen muss sich der sorgeberechtigte Elternteil und müssen sich allgemein die Eltern mit «Blick auf ein möglichst konstruktives und vertrauensvolles Zusammenwirken» mit der Schule darauf verlassen können, dass der Inhalt von Gesprächen und Mitteilungen von der Schule vertraulich behandelt wird.¹² Das Gespräch mit dem Elternteil hat sich daher auf den von der Lehrperson betreuten Bereich zu beschränken.

Die Informations- und Auskunftsrechte des nichtsorgeberechtigten Elternteils werden durch die Persönlichkeitsrechte des Kindes und des sorgeberechtigten Elternteils beschränkt. Wenn die Ausübung dieser Rechte das Kindeswohl gefährdet oder die Persönlichkeitsrechte von Kind oder sorgeberechtigtem Elternteil ernsthaft bedroht sind, können sie eingeschränkt oder entzogen werden. Insbesondere der Missbrauch des Auskunftsrechts als Kontrollrecht und die Einmischung in die Erziehungskompetenz des oder der Sorgeberechtigten stellen pflichtwidrige Ausübungen des Anspruchs dar und rechtfertigen dessen Entzug.¹³ Der Entzug oder die Beschränkung der Rechte erfolgt durch die zuständigen Behörden. Der Entscheid, Auskunft im vorgegebenen Anwendungsbereich zu erteilen oder nicht, liegt daher nicht bei der Lehrperson und auch nicht bei der Schule. Vielmehr darf sich die Lehrperson darauf verlassen, dass der sorgeberechtigte Elternteil von sich aus über allfällige Beschränkungen des Auskunftsrechts informiert. Zur Absicherung darf die Lehrperson in diesem Zusammenhang auch einen Auszug aus dem behördlichen Entscheid verlangen.

Richtige Information und korrekte Zusammenarbeit unterstützen

Konflikte zwischen getrennten Elternteilen stellen für die Schule und die Lehrpersonen regelmässig anspruchsvolle Situationen dar. Es besteht die Gefahr, dass versucht wird, die Lehrperson in den Konflikt hineinzuziehen. Eine richtige Information und die korrekte Zusammenarbeit mit den betroffenen Elternteilen stellen sicher, dass der elterliche Konflikt von der Schule ferngehalten wird. ■

Michael Merker, Christine Zanetti



Die Autorin

Christine Zanetti ist Rechtsanwältin bei der Baur Hürlimann AG, einer mittelgrossen Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich und Baden. Sie berät und vertritt Mandanten in öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, im Bildungsrecht und im öffentlichen Personalrecht. Christine Zanetti studierte an der Universität Zürich und erlangte das Anwaltspatent im Jahr 2008. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Baur Hürlimann AG arbeitete sie am Personalrekursgericht und am Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sowie beim Rechtsdienst des Regierungsrats des Kantons Aargau.

- ¹ Art. 296 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB); Art. 298 Abs. 1 ZGB
- ² Ausnahme: alltägliche oder dringliche Angelegenheit oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist
- ³ Art. 304 Abs. 2 ZGB
- ⁴ Art. 298 Abs. 1 ZGB; 298b Abs. 2 ZGB
- ⁵ Andrea Büchler/Sandro Clausen, Die elterliche Sorge – Entwicklungen in Lehre und Rechtsprechung, in: FamPra.ch 01/2018, S. 1 ff.
- ⁶ Art. 275a ZGB
- ⁷ Andrea Büchler in: Famkomm, Scheidung, Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern 2017, Art. 275a N 5
- ⁸ Andrea Büchler in: Famkomm, a.a.O., Art. 275a N 1
- ⁹ Art. 275a Abs. 2 ZGB
- ¹⁰ Matthias Dolder, Die Bedeutung von Art. 275a ZGB am Beispiel der Kantone St. Gallen und Zürich, in: Aktuelle Juristische Praxis 2002, S. 981
- ¹¹ Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 12. September 2019, VB.2019.00153
- ¹² Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 12. September 2019, VB.2019.00153
- ¹³ Andrea Büchler in: Famkomm, a.a.O., Art. 275a N 11 ff.



Der Autor

Dr. Michael Merker ist seit 1995 als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Er ist Partner in der Baur Hürlimann AG. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im öffentlichen Recht, insbesondere im Bildungsrecht, öffentlichen Personalrecht und weiteren verwaltungsrechtlichen Themenfeldern. Er berät und vertritt Mandanten gegenüber ihrer Anstellungsbehörde oder vor Gericht. Michael Merker war ausserdem Lehrbeauftragter für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, Dozent im Masterprogramm Verwaltungsrecht der Universität Basel, Dozent für öffentliches Personalrecht an der Fachhochschule Nordwestschweiz und ist Richter an einem kantonalen Verwaltungsgericht.